

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 511 vom 16. Dezember 2020**

BE Obergericht, 2020-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2020\\_511](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_511)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 511 du 16 décembre 2020

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 511 del 16 dicembre 2020

## **Regeste**

Anordnung Untersuchungshaft | ZMG Haft (393-c)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 19. Oktober 2020 eröffnete die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eine Strafuntersuchung gegen unbekanntes Täterschaft wegen vorsätzlicher Tötung, evtl. Mordes, begangen am 18./19. Oktober 2020 in Interlaken zum Nachteil von E.\_\_\_\_\_ sel. Das Verfahren wurde am

### **E. 6**

November 2020 auf die Ehefrau des Verstorbenen, A.\_\_\_\_\_, ausgeweitet und sie wurde vorläufig festgenommen. Mit Entscheid des Regionalen Zwangsmassnahmengerichts Oberland (nachfolgend: Vorinstanz) vom 12. November 2020 wurde sie für die Dauer von drei Monaten, d.h. bis am 9. Februar 2020, in Untersuchungshaft versetzt. Die schriftliche Entscheidbegründung datiert vom 16. November 2020. Gegen diesen Entscheid erhob A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 30. November 2020 Beschwerde. Sie beantragte, der Entscheid der Vorinstanz sei aufzuheben und sie sei unverzüglich aus der Untersuchungshaft zu entlassen, dies unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Die Staatsanwaltschaft beantragte in ihrer delegierten Stellungnahme vom 4. Dezember 2020 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Ebenfalls mit Eingabe vom 4. Dezember 2020 verzichtete die Vorinstanz auf eine Stellungnahme und verwies auf ihre Entscheidbegründung vom 16. November 2020. 2. Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c der Strafprozessordnung (StPO; SR 312) können Entscheide über die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 Organisationsreglement des Obergerichts [OROG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist durch die Anordnung von Untersuchungshaft unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde wird eingetreten. 3. Der Sachverhalt ergibt sich aus Ziff. 1 des Haftantrags der Staatsanwaltschaft vom

### **E. 6.1**

Die Vorinstanz stützt ihren Entscheid auf den besonderen Haftgrund der Kollisionsgefahr. Dieser wird von der Beschwerdeführerin bestritten. Beim aktuellen Verfahrensstand sei nicht ersichtlich, wie sie noch Einfluss auf die Beweismittel nehmen solle. Die Spurensicherung sei längst beendet, Hausdurchsuchungen seien bereits durchgeführt

worden und Daten von Mobiltelefonen und Autos könnten auch ohne ihre Inhaftierung ausgewertet werden. Die Auswertung der Fingerabdrücke, die laut der Staatsanwaltschaft noch offen sei, werde durch die Beschwerdeführerin sicherlich nicht beeinflusst. Eine Beeinflussung von Aussagen hätte wenn schon vor der Erstbefragung der Auskunftspersonen und Zeugen erfolgen müssen. Keine der Personen habe aber über Einschüchterungen, Nachrichten oder andere Arten der Beeinflussung berichtet. Es sei schlicht so, dass die Beschwerdeführerin keinen Grund habe, jemanden zu beeinflussen. Diese Gefahr könne als inexistent betrachtet werden.

### **E. 6.2**

Kollusionsgefahr liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der Beschuldigte Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 Bst. b StPO). Kollusion bedeutet insbesondere, dass sich die beschuldigte Person mit Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen oder Mitangeschuldigten ins Einvernehmen setzt oder sie zu wahrheitswidrigen Aussagen veranlasst, oder dass sie Spuren und Beweismittel beseitigt. Die theoretische Möglichkeit, dass der Angeschuldigte in Freiheit kolludieren könnte, genügt indes nicht, um die Fortsetzung der Haft unter diesem Titel zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr konkrete Indizien für die Annahme von Verdunkelungsgefahr sprechen. Solche können sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts insbesondere aus dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person im Strafprozess (Aussageverhalten, Kooperationsbereitschaft, Neigung zu Kollusion etc.), aus ihren persönlichen Merkmalen (Leumund, allfällige Vorstrafen etc.), aus ihrer Stellung und ihren Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihr und den sie belastenden Personen ergeben. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch die Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, die Schwere der untersuchten Straftaten und der Stand des Verfahrens zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 1B\_234/2020 vom 5. Juni 2020 E. 2; BGE 137 IV 122 E. 4.2; 132 I 21 E. 3.2 mit Hinweisen).

### **E. 6.3**

Was die Beschwerdeführerin gegen die Kollusionsgefahr vorbringt, vermag nicht zu überzeugen. Die gegen sie erhobenen Vorwürfe streitet sie vollumfänglich ab. Die Ermittlungen befinden sich nach wie vor in der Anfangsphase. Es gilt zu verhindern, dass die Beschwerdeführerin allfällige objektive Beweismittel, welche von den Strafverfolgungsbehörden bisher nicht entdeckt wurden, beseitigen kann. Sollte sie tatsächlich die Täterin gewesen sein, hätte sie in der Vergangenheit bereits solche Verdunkelungshandlungen vorgenommen, haben doch bei den Hausdurchsuchungen beispielsweise keine blutigen Kleider gefunden werden können. Ebenso gilt es zu vermeiden, dass die Beschwerdeführerin auf (nochmals) zu befragende Personen Einfluss nimmt. Insbesondere den Aussagen ihres Sohnes kommt für das vor-

### **E. 11**

liegende Verfahren erhebliche Bedeutung zu. Es ist davon auszugehen, dass weitere Einvernahmen mit ihm durchgeführt werden. Er ist erst neunjährig und dürfte daher besonders anfällig für Beeinflussungsversuche seiner Mutter sein. Dass die Beschwerdeführerin bisher soweit bekannt nicht versucht hat, auf Zeugen oder

Auskunftspersonen einzuwirken, ist nicht weiter erstaunlich. Es ist gut vorstellbar, dass sie bestrebt war, «den Ball flachzuhalten», sich möglichst unauffällig zu verhalten und so unentdeckt zu bleiben. Dies bedeutet aber nicht, dass sie im Falle einer Haftentlassung nicht versucht sein könnte, potentielle Zeugen und Auskunftspersonen zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Die Beschwerdeführerin wird von verschiedener Seite als äusserst temperamentvoll und impulsiv beschrieben. Mehrere Personen berichteten von verschiedenen Vorfällen, bei denen die Beschwerdeführerin «durchgedreht» sei und andere tätlich angegriffen habe (Einvernahme L. \_\_\_\_\_ vom 29. Oktober 2020 Z. 210 ff. und Einvernahme M. \_\_\_\_\_ vom 20. Oktober 2020 Z. 70 ff.). Sowohl ihr bisheriges Verhalten im Strafverfahren wie auch ihre Vergangenheit geben somit konkrete Hinweise auf mögliche Verdunkelungshandlungen. Angesichts der Schwere des im Raum stehenden Delikts hätte die Beschwerdeführerin ausserdem ein enormes Interesse, die Beweiserhebungen zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Unter diesen Umständen ist der besondere Haftgrund der Kollusionsgefahr gegeben. 7. Verhältnismässigkeit Zu Recht wird die Verhältnismässigkeit der angeordneten dreimonatigen Untersuchungshaft von der Beschwerdeführerin nicht in Frage gestellt. Mit Blick auf die Strafandrohung einer vorsätzlichen Tötung (Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, Art. 111 StGB) besteht das Risiko einer Überhaft klarerweise nicht. Ersatzmassnahmen gemäss Art. 237 StPO, welche das Risiko von Kollusionshandlungen gleich wirksam bannen könnten, sind keine ersichtlich. Die Haftanordnung ist demnach mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip vereinbar. 8. Im Ergebnis sind die Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft bis am 9. Februar 2020 erfüllt. Die Beschwerdekammer weist die hiergegen erhobene Beschwerde ab. 9. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, praxisgemäss bestimmt auf CHF 1'500.00, von der Beschwerdeführerin zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). 10. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren wird am Ende des Verfahrens von der Staatsanwaltschaft oder vom urteilenden Gericht festzusetzen sein (Art. 135 Abs. 2 StPO).

## **E. 12**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.